

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Handel

Was bedeutet die neue EU-Richtlinie für kleine und mittlere Handelsunternehmen?

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung stellt ein wichtiges Instrument auf dem Weg zu einer nachhaltigen und transparenten Wirtschaft dar. Sie dient der Veröffentlichung von Informationen mit Blick auf soziale und ökologische Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten. Außerdem sollen auch Auswirkungen auf das Unternehmen selbst berichtet werden. Der Zugang zu diesen Informationen ermöglicht Einschätzungen durch externe Gruppen wie Investor:innen, Konsument:innen oder Zivilgesellschaftsorganisationen. Auf diese Weise werden außerdem Möglichkeiten zur Vergleichbarkeit von Unternehmen geschaffen. Außerdem kann die spezifische Entwicklung eines Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsbemühungen abgebildet und überprüft werden. Am 05. Januar 2023 ist die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um eine EU-Richtlinie, die für viele Unternehmen

einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht als verpflichtenden Teil des Lageberichtes festlegt¹. Die Richtlinie gilt seit dem 01.

Januar 2024 zunächst für große, bereits zuvor berichtspflichtige Unternehmen und wird in den nächsten Jahren sukzessive für immer mehr Unternehmen gültig.

Als Nachfolger der Non-Financial Reporting Directive beschreibt die CSRD eine umfassende Berichtspflicht mit einheitlichen Standards für Format und Inhalt der Berichte. Auch wenn Unternehmen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder zu keinem Zeitpunkt von der Richtlinie betroffen sind, sollten sie in der Lage sein, auf Anfrage Informationen zu der Nachhaltigkeit ihres Unternehmens geben zu können.

INFO
BLATT



Themenschwerpunkte

- **Kontext, Klimapolitik und Klimaziele** – Worauf basiert die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung?
- **Anwendung der CSRD** – Warum und wann ist die Richtlinie auch für KMU der Handelsbranche relevant?
- **Standards der Nachhaltigkeitsberichtserfassung** – In welcher Form findet Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD statt?
- **Wesentlichkeitsanalyse** – Wie wird festgelegt, welche Nachhaltigkeitsinformationen berichtsrelevant sind?

Europäische Klimapolitik: Der European Green Deal



2019 beschlossen stellt der **European Green Deal** die zentrale Maßnahme der EU für den Bereich Klimaschutz dar. Der Beschluss beinhaltet rechtsverbindliche Klimaziele zur Treibhausgasreduktion in der EU: Bis 2030 sollen die ausgestoßenen Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Emissionen des Jahres 1990 um mindestens 55% reduziert werden. Bis 2050 ist das Ziel der Treibhausgasneutralität gesetzt und die EU zielt somit auf ein Gesamtergebnis von Netto-Null Emissionen in diesem Jahr.

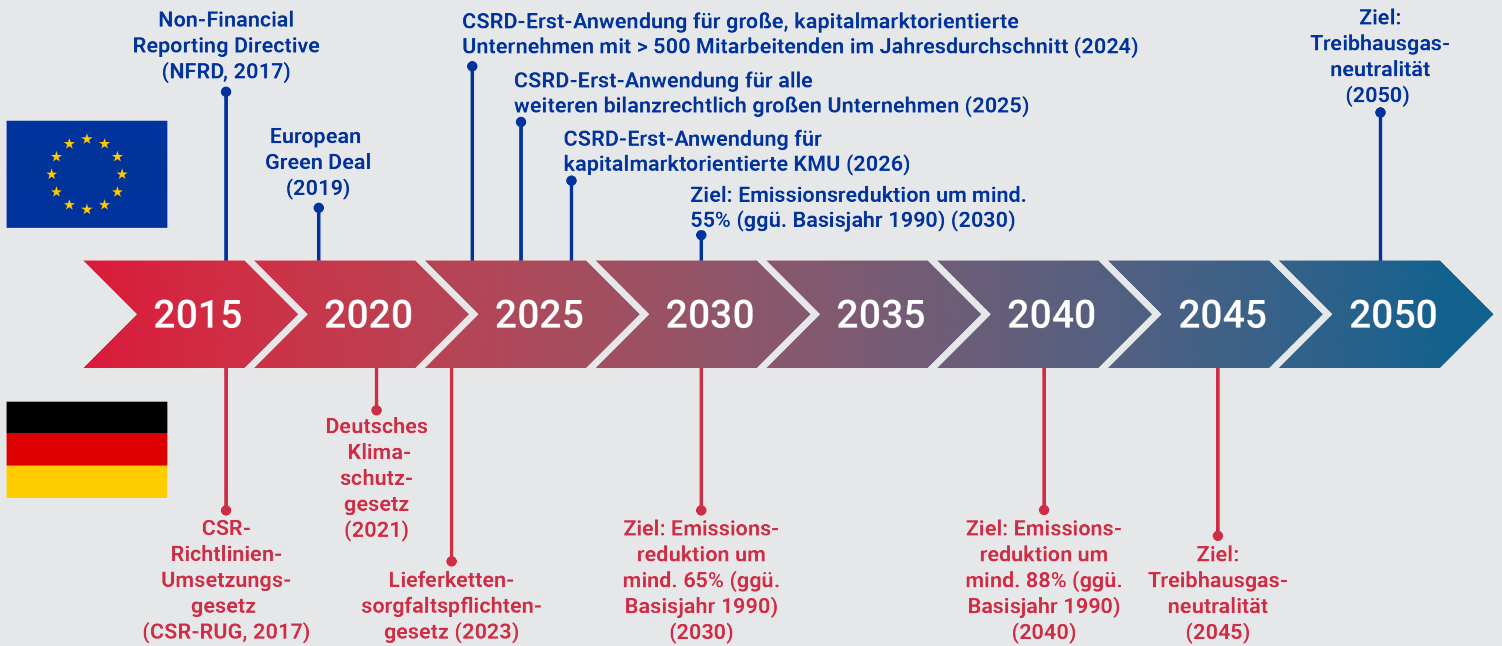
Treibhausgasneutralität bedeutet, dass nicht mehr Emissionen ausgestoßen werden dürfen, als in dem gleichen Zeitraum gebunden und somit der Atmosphäre entnommen werden. Das geschieht durch sogenannte Kohlenstoffsenken, also Gebiete oder Mechanismen, die Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre aufnehmen und umwandeln (in Deutschland natürlicherweise vorrangig Wälder und Moore). Auf diese Weise verringern Kohlenstoffsenken die Kohlenstoffdioxid-Konzentration in der Atmosphäre und wirken somit neuen Emissionen entgegen. Wenn in einem Zeitraum in gleichem Umfang Emissionen gebunden wie ausgestoßen werden, wird von „im Netto Null“ ausgestoßenen Emissionen gesprochen.



Die EU verpflichtet sich während des Transformationsprozesses im Rahmen der Klimaziele keine Menschen oder Regionen zurückzulassen. Das im Rahmen des Green Deal verabschiedete Maßnahmenpaket „**Fit for 55**“ beinhaltet daher neben dem Emissionshandelssystem zur Operationalisierung der Emissionsziele auch Ziele zur Förderung natürlicher Kohlenstoff-Senken und zur sozialen Unterstützung.²



Übersicht ausgewählter Berichtspflichten im Bereich Nachhaltigkeit (DE und EU)



CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive EU: ab 2024 sukzessive geltend für Unternehmen (NFRD-UN ⁴ + weitere); umfassender Nachhaltigkeitsbericht als verpflichtender Teil des Lageberichts; Format und Umfang definiert durch Standards für eine einheitliche Berichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS); deutsche Umsetzung der CSRD bis 07/24
NFRD	Non-Financial Reporting Directive EU: Nachhaltigkeitsberichtspflicht seit 2017; vorrangig geltend für ‚große‘ Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungen
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz DE: Deutsche Umsetzung der NFRD äquivalent gültig seit 2017
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz DE: Seit 2023 geltende konkrete Anforderungen an Lieferketten und Überwachung der Lieferketten deutscher Unternehmen



Indirekte Berichtspflicht – Warum sind CSRD und Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits jetzt auch für KMU der Handelsbranche relevant?

Fast alle Unternehmen und somit auch fast alle KMU werden durch ihre Position in der Lieferkette indirekt zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sein. Auslöser dieser indirekten Berichtspflicht ist die Anforderung der CSRD, in Nachhaltigkeitsberichten auch Information über Nachhaltigkeitsaspekte entlang der Wertschöpfungskette darzustellen. Daher müssen alle Unternehmen, die vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten (Scope 3 des CO₂-Fußabdrucks) für berichtspflichtige Unternehmen beitragen, Aussage über ihre in diesem Kontext geforderten Nachhaltigkeitsinformationen geben können. Dieser Effekt wird als **trickle-down-effect** oder auf Deutsch als **Kaskadeneffekt** bezeichnet.

Gerade für Handelsunternehmen wird hier durch ihre Vernetzung innerhalb der Wertschöpfungskette als Bindeglied zwischen produzierenden Unternehmen, (Groß)händler:innen und Endkund:innen die Abhängigkeit von eben diesem Netzwerk deutlich und die Kaskadeneffekte bekommen eine besondere Relevanz. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Anforderungen der CSRD und dem eigenen Nachhaltigkeitsbericht ist somit auch für KMU der Handelsbranche unabdingbar, um auf Anfragen zu Nachhaltigkeitsinformationen vorbereitet zu sein. Die Vorbereitung eines Nachhaltigkeitsberichts kann außerdem auch anderweitige Vorteile bringen, indem die erhobenen Daten zum Beispiel für Marketingzwecke oder zur Verfolgung interner Nachhaltigkeitsziele genutzt werden und damit einhergehend potenzielle Kosteneinsparungen und Wettbewerbsvorteile bringen.





Die European Sustainability Reporting Standards definieren die CSRD-Nachhaltigkeitsberichtserstattung

Im Auftrag der Europäischen Kommission ist die **European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)** verantwortlich für die Entwicklung der Standards zur Berichterstattung. Das nachfolgend abgebildete **Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**⁷ wurde von der EFRAG entwickelt und im Juli 2023 durch die Europäische Kommission als delegierter Rechtsakt erlassen.

Es besteht aus zwölf Standards, die als sektorübergreifende, allgemeine Vorgaben für alle CSRD-Berichte gelten. Berichtsstandards spezifisch für KMU befinden sich aktuell noch in Entwicklung durch die EFRAG. In diesem sektorspezifischen Set 2 der Berichtsstandards werden dann sowohl Standards für die verpflichtende (**ESRS LSME**) als auch für die freiwillige Berichterstattung (**VSME ESRS**) berücksichtigt.

Set 1 der European Sustainability Reporting Standards

Querschnittsstandards

ESRS 1
General Requirements

ESRS 2
General Disclosures

Themenspezifische Standards

ESRS E - ENVIRONMENT

ESRS E1
Climate Change

ESRS E2
Pollution

ESRS E3
Water and Marine
Resources

ESRS E4
Biodiversity and
Ecosystems

ESRS E5
Resource use and
Circular Economy

ESRS S - SOCIAL

ESRS S1
Own Workforce

ESRS S2
Workers in the
Value Chain

ESRS S3
Affected
Communities

ESRS S4
Consumers and
End-Users

ESRS G - Governance

ESRS G1
Business Conduct



Bei **ESRS 1** und **ESRS 2** handelt es sich um **Querschnittsstandards**, die allgemeine formale und inhaltliche Berichtsanforderungen stellen. Bei den restlichen Standards handelt es sich um themenspezifische Standards zu den Auswirkungen, Chancen und Risiken der Unternehmensaktivität, unterteilt in die Bereiche **ESRS E**, **ESRS S** und **ESRS G**.

Die Standards unter **ESRS E** beschreiben berichtsrelevante Informationen in Bezug auf den Bereich Umwelt. Neben Auswirkungen auf den Klimawandel beinhalten diese Standards auch die Berichtspflicht bezüglich Umweltverschmutzung, den Umgang mit Ressourcen und den Einfluss unternehmerischer Aktivitäten auf Biodiversität und Ökosysteme. **ESRS S** enthält vier Standards aus dem Themenbereich Soziales, die Berichtsinformationen zu Aspekten der Gleichbehandlung und Chancengleichheit, fairer Arbeitsbedingungen und der generellen Achtung der Menschenrechte abdecken. Betrachtet werden soll hier nicht nur die unternehmenseigene Belegschaft, sondern auch alle anderen Personen, die in irgendeiner Weise durch die Unternehmensaktivitäten beeinflusst werden. Die Berichtspflicht in Bezug auf die Unternehmensführung ist unter **ESRS G** anhand eines Standards definiert und fordert Informationen zu Unternehmensethik und -kultur, Lobbyismus und der Fairness von Geschäftsbeziehungen.



Grundsätzlich beschreiben die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)...

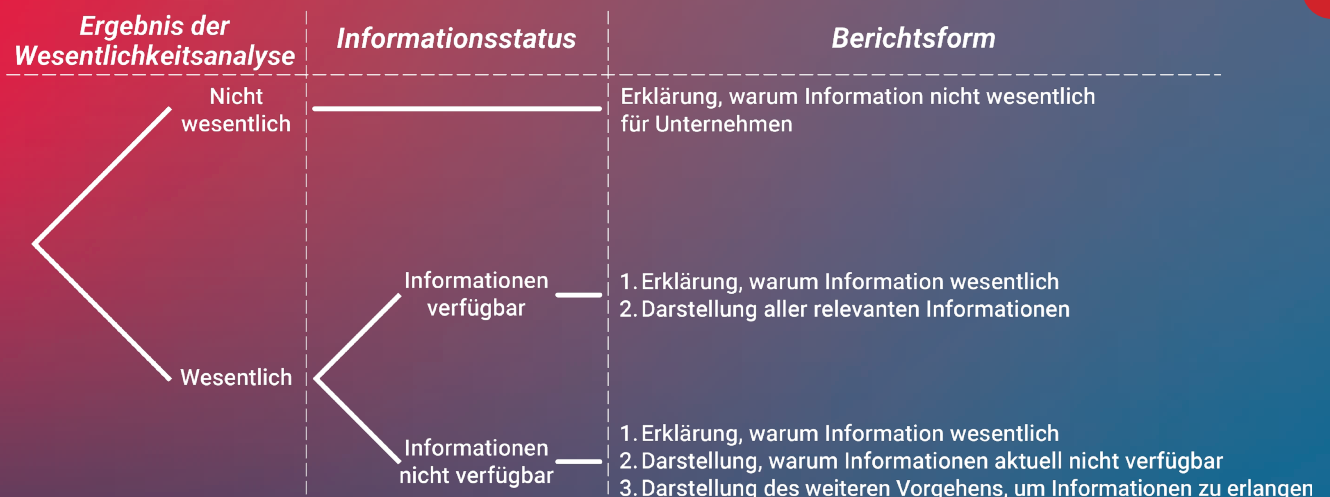
...also neben den formalen Vorgaben auch alle inhaltlichen Themenbereiche und Kennzahlen, die von einem Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit der CSRD abgedeckt werden sollten. Da es sich bei diesen zwölf Standards jedoch um allgemeine Anforderungen handelt, sind die hier beschriebenen Erwartungen nicht an den individuellen Unternehmenskontext angepasst. Es ist Aufgabe des Unternehmens mit Hilfe einer Wesentlichkeitsanalyse zu ermitteln, welche der in den Standards dargestellten Nachhaltigkeitsaspekte und Kennzahlen für dieses Unternehmen wesentlich und somit berichtspflichtig sind.

Wesentlichkeitsanalyse – Welche Informationen sind zu berichten?

Als **Wesentlichkeitsanalyse** oder auch **doppelte Wesentlichkeitsanalyse** wird die Betrachtung von Nachhaltigkeitsaspekten aus zwei Perspektiven bezeichnet, die individuell für ein Unternehmen bestimmt, ob eine Information berichtsrelevant ist und somit die Berichtsinhalte des Unternehmens festlegt. Diese zwei Perspektiven, auf denen der Begriff doppelte Wesentlichkeit beruht, werden als finanzielle und materielle Wesentlichkeit bezeichnet. Die **finanzielle Wesentlichkeit** bezieht sich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen selbst in Bezug auf Entwicklung, Performance und Position.

Hinter dem Begriff der **materiellen Wesentlichkeit** verbergen sich die ökologische und soziale Perspektive. Hier werden Auswirkungen unternehmerischer Aktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft beachtet. Es gibt auch Nachhaltigkeitsaspekte, die sowohl aus finanzieller als auch aus materieller Perspektive als wesentlich eingestuft werden. Ausschließlich Nachhaltigkeitsaspekte, die keine der beiden Wesentlichkeiten erfüllen, müssen nicht in den Nachhaltigkeitsbericht eingebracht werden.

Die zu berichtenden wesentlichen Informationen sollen sich auf kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen beziehen, die entweder bereits eingetreten sind oder für die Zukunft erwartet werden. Neben den Auswirkungen sollen außerdem Informationen zu Geschäftsführung, Geschäftsmodell und Strategie, unternehmerischen Sorgfaltspflichten, Zielen und Erfolgen, Maßnahmen und Leistungsindikatoren dargestellt werden. Informationen werden sowohl quantitativ als auch qualitativ berichtet. Auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse und der Verfügbarkeit von Informationen sind Nachhaltigkeitsaspekte schlussendlich nach folgendem (vereinfachtem) Schema in den Bericht zu integrieren:



(Freiwillige) Nachhaltigkeitsberichterstattung mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex

Nicht nur für den Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann der **Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)** eine sinnvolle Anlaufstelle sein (<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de>). Der von der Bundesregierung berufene Rat für Nachhaltige Entwicklung stellt mit dieser Onlineplattform eine Unterstützung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes und der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie bereit. Das Tool bietet die Möglichkeit Anforderungen verschiedener Berichtspflichten (z. B. CSRD) abzudecken und führt durch die verschiedenen Themenbereiche bzw. fragt die relevanten Informationen ab. Bei Einreichung des Berichtes auf der Website wird dieser (formal) auf Vollständigkeit geprüft und schlussendlich als DNK-Bericht freigegeben und veröffentlicht. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Die Veröffentlichung des Berichtes kann und sollte von dem berichtenden Unternehmen sowohl intern als auch extern bekannt gegeben werden. Zusätzlich verfügt die Website über eine Datenbank, in der alle hier verfassten Berichte frei zugänglich nach Berichtsjahr, Branche und weiteren Filteroptionen abgelegt sind. Somit können Einblicke in die Nachhaltigkeitsberichte branchennaher Unternehmen oder Geschäftspartner gewonnen werden.

Was Sie jetzt tun können

Überblick verschaffen:

In welcher Hinsicht ist Ihr Unternehmen wann berichtspflichtig?
Direkt oder indirekt?
Welche Standards finden Anwendung?

Verantwortlichkeiten festlegen:

Zuständigkeiten hinsichtlich Berichtspflicht und Datengewinnung vereinbaren.

Wesentlichkeitsanalyse durchführen:

Aufklären, welche Nachhaltigkeitsaspekte in Ihrem Unternehmenskontext wesentlich oder nicht wesentlich sind.

Daten sammeln:

Alle relevanten Datenquellen identifizieren;
Datenstruktur festlegen;
Notwendige Informationen sammeln, aufbereiten und erfragen.

Zusammenfassung und Ausblick

Auch wenn aktuell keine unmittelbare Pflicht zur CSRD-Berichterstattung durch kleine und mittlere Handelsunternehmen besteht, bleiben eine zeitnahe Auseinandersetzung mit dem Thema und der Relevanz für das eigene Unternehmen unverzichtbar. Das Bewusstsein über die ökologischen und sozialen Auswirkungen des eigenen Unternehmens durch das Sammeln von Nachhaltigkeitsinformationen und darauf basierend die Entwicklung von Nachhaltigkeitszielen oder einer Strategie steigern die Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Unternehmens. Durch die Anforderungen der indirekten Berichterstattung dient die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen außerdem der Sicherung von Handelsbeziehungen. Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsinformationen auch bei der Kreditvergabe berücksichtigt und finden einen hohen Anklang bei Kund:innen.

Nachhaltige Verhaltensmuster haben zusätzlich in vielen Fällen den positiven Nebeneffekt, dass sie auch (langfristig) Kosten einsparen. Ob berichtspflichtig oder nicht, eine systematische Auseinandersetzung mit der betrieblichen Nachhaltigkeit anhand der ESRS bereitet Sie und Ihr Unternehmen auf kommende Pflichten und Regularien vor und bringt Ihnen gleichzeitig bereits jetzt einige unmittelbare Vorteile.

Anmerkungen

- [1] <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/lagebericht-41410> : Der Lagebericht ist ein eigenständiges Rechnungslegungsinstrument, welches Erläuterungen des Jahresabschlusses und Analysen des Geschäftsverlaufs beinhaltet.
- [2] https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal_de
- [3] <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>
- [4] Unternehmen, die bereits im Rahmen der Non-Financial Reporting Directive berichtspflichtig waren
- [5] Groß = am Bilanzstichtag werden mind. 2 der folgenden 3 Kriterien erfüllt: Bilanzsumme mind. 25 Mio €; Nettoumsatzerlöse mind. 50 Mio. €; während des Geschäftsjahres durchschnittl. > 250 Beschäftigte
- [6] Kleinunternehmen ausgenommen (Kleinunternehmen = mind. 2 der folgenden 3 Kriterien erfüllt: Bilanzsumme max. 450 000€; Nettoumsatzerlöse max. 900 000 €; während des Geschäftsjahres durchschnittl. max. 10 Beschäftigte)
- [7] EUR-Lex - C(2023)5303 - EN

Quellen und weiterführende Informationen

- Allgemeiner Überblick zum Thema Nachhaltigkeit und Finanzen im Mittelstand: https://digitalzentrum-augsburg.de/wp-content/uploads/2024/01/Kompaktwissen_Finanzen40_Nachhaltigkeit_Finanzen40.pdf
- <https://www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-csr-richtlinie>
- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>
- Gemeinsame Pilotgruppe des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und des Rates für Nachhaltige Entwicklung (RNE), 2023: Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU – Ein aktueller Überblick über Informationsbedarfe von Stakeholdern: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2023/08/Ein-aktueller-Ueberblick-ueber-Informationenbedarfe-von-Stakeholdern_Pilotgruppe-KMU-Reporting-DRSC-RNE.pdf
- <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/berichtspflichten/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd/>
- <https://www.drsc.de/news/drsc-briefing-paper-csrd/>

[Zuletzt aufgerufen am 15.03.2024]



Das Mittelstand-Digital Zentrum Handel gehört zu Mittelstand-Digital. Mit dem Mittelstand-Digital Netzwerk unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Digitalisierung in kleinen und mittleren Unternehmen und dem Handwerk.

Infoblatt: Nachhaltigkeitsberichterstattung – 03 2024

Herausgeber: ©Mittelstand-Digital Zentrum Handel

Partner: ibi research an der Universität Regensburg GmbH

Galgenbergstraße 25, 93053 Regensburg



digitalzentrumhandel.de